

Stellungnahme

zum EU-Klimaziel für 2030 und der notwendigen Maß- nahmenarchitektur

zugleich Anhang zum Fragebogen der öffentli-
chen Konsultation zum EU-Klimaplan für 2030

Berlin, 18. Juni 2020



1. Allgemeine Anmerkungen

Der BDEW unterstützt das Ziel der EU-Klimaneutralität bis 2050 zur Umsetzung des Abkommens von Paris. Daher unterstützt der BDEW auch den Ansatz und Zeitplan der Europäischen Kommission bis September 2020 eine Folgenabschätzung sowie einen Plan mit Emissionsreduktionsvorgabe für 2030 zu veröffentlichen und bis zum 30. Juni 2021 Vorschläge zur Änderung der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Zielvorgabe der Union für das Jahr 2030 vorzulegen. Der BDEW bestärkt die EU-Kommission in ihrem Vorhaben, Klarheit zu schaffen, welches Ziel für 2030 verbindlich gelten soll. Dieser Prozess sollte mit der notwendigen Gründlichkeit durch sorgfältige Auswertung der nationalen Energie- und Klimapläne erfolgen, aber auch zügig abgeschlossen werden. Er schafft die Basis für weitere notwendige Justierungsprozesse wie etwa die Anpassung des EU-Emissionshandelssystems und der Lastenteilungsverordnung (ESR).

Die EU-Kommission sollte sich durch die aktuelle Corona-Krise von ihrer bisher gezeigten Entschlossenheit nicht abbringen lassen, den EU Green Deal in die Tat umzusetzen und zu einer wesentlichen Leitplanke der Legislaturperiode zu machen. Das gilt gerade auch im Hinblick auf die Festlegung eines schlüssigen ambitionierten Emissionsreduktionsziels für 2030.

Eine gründliche und detaillierte Folgenabschätzung einer Anhebung der Zielvorgabe für 2030 im Hinblick auf die zu erwartenden ökonomischen und sozialen Auswirkungen ist eine Grundvoraussetzung für die konkrete Anhebung des Minderungsziels für Treibhausgasemissionen in der EU gegenüber 1990. Sie muss so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass eine ausreichende politische Diskussion auf ihrer Grundlage noch vor der nach Pariser Abkommen für Ende 2020 notwendigen Einreichung der Ambitionsanpassung erfolgen kann.

Die EU-Kommission sollte sich allerdings die Zeit nehmen, die Ergebnisse des anstehenden Impact Assessment ausreichend zu konsultieren. Die Verschiebung der zuvor auf November 2020 terminierten UN-Klimakonferenz COP 26 in Glasgow hat den dafür notwendigen Spielraum geschaffen. Die Konsultation des Impact Assessments kann aus Sicht des BDEW im Herbst 2020 abgeschlossen werden. Dabei muss allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Perspektive zu den ökonomischen und sozialen Folgen, aber auch in Bezug auf die Umsetzbarkeit, in die Folgenabschätzung einzubringen. Dabei sollte die Kommission auch die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch in der Folgenabschätzung zum EU-Treibhausgasreduktionsziel bis 2030 berücksichtigen.

2. Reduktionsvorgabe der EU für die Treibhausgasemissionen bis 2030 (Frage 1.1 / 1.2 / 1.3)

Die EU steht im Begriff sich verbindlich zu verpflichten, im Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Auch wenn verschiedene Pfade der Zielerreichung denkbar sind und teilweise von der EU-Kommission analysiert und bewertet wurden¹, ist doch erkennbar, dass das Festhal-

¹ In-Depth Analysis In Support Of The Commission Communication COM(2018) 773, 28. November 2018.

ten am 40-Prozent-Ziel zu einer sehr substanziellen Zielpfadverschärfung nach 2030 oder – bei Beibehaltung des Zielpfads über 2030 hinaus – zu einer substanziellen Verfehlung des 2050-Ziels führen müsste.

Die Unternehmen der Energiewirtschaft haben sich auf die Transformation zur Klimaneutralität ausgerichtet und wollen diesen Kurs halten. Die zukunftsfeste Energieversorgung von morgen muss klimaneutral, digital und kosteneffizient sein. Die Energiewirtschaft will jetzt investieren – in Erneuerbare Energien, den Hochlauf von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen, die Ertüchtigung der Infrastruktur, den Hochlauf der Elektromobilität und die Klimaneutralität von Wärme und Verkehr. Die deutsche Energiewirtschaft stellt sich in den Dienst der Erreichung des 2050-Ziels. Sie sieht sich in erster Linie als ein Wegbereiter der Energiewende. Wie sie an anderer Stelle² beschrieben hat, müssen hierfür durch die EU und ihre Mitgliedstaaten geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen ist auch für den Zeithorizont 2020 – 2030 entscheidend. Sie ist darüber hinaus zeitkritisch.

Als erforderlich sieht der BDEW die folgenden Aspekte an:

- Das EU-Emissionshandelssystem sollte unter Einschluss der Marktstabilitätsreserve rasch und konsequent an dem neuen 2030-Ziel ausgerichtet werden;
- Ein aussagekräftiges CO₂-Preissignal ist in allen Sektoren notwendig;
- Eine Erhöhung des EU-weiten Ziels des Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch der Union bis 2030 auf rund 40 Prozent, abhängig von der Folgenabschätzung der Kommission und den aktuellen Zahlen in den NCEPs;
- Das angekündigte Gaspaket (smart sector integration) muss Gas einen wesentlichen Anteil an der Dekarbonisierung der Energieversorgung und anderer Sektoren ermöglichen;
- Der europäische Beihilferahmen muss gerade in dynamischen Zeiten rechtssicheren Raum für Flexibilität bieten – auch im Hinblick auf die höheren klimapolitischen Ambitionen im Rahmen des European Green Deal. Aus Sicht des BDEW sollten die Beihilferegelungen daher zeitnah angepasst werden;
- Die Weichen für die Sektorkopplung zwischen Strom-, Gas- und Wärmemarkt sowie den Industriesektoren müssen gestellt und Hindernisse beseitigt werden;
- Übergang zu einer aktiven Klima- und Energieaußenpolitik der EU, die nicht auf Autarkie, sondern auf internationale Zusammenarbeit setzt;
- Alle Sektoren müssen ihren angemessenen Beitrag zur Erreichung des 2030-Ziels leisten;
- Bei der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens muss darauf geachtet werden, dass Abbau von Bürokratie eine Daueraufgabe bleibt, gerade auch, um die

² BDEW-Stellungnahme „Klimaneutralität in Europa bis 2050 erreichen“, 28. Mai 2020.

Innovations- und Leistungskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken.

Die Festlegung eines quantitativen Minderungsziels für 2030 sollte so erfolgen, dass es der Wirtschaft Planbarkeit gibt und bereits den Zeithorizont 2050 in den Blick nimmt. Der BDEW hat eine Abschätzung vorgenommen, wie sich ein Festhalten am 40-Prozent-Ziel, eine Anhebung auf 50 Prozent und eine Anhebung auf 55 Prozent auf den Zielpfad vor und nach 2030 auswirken.

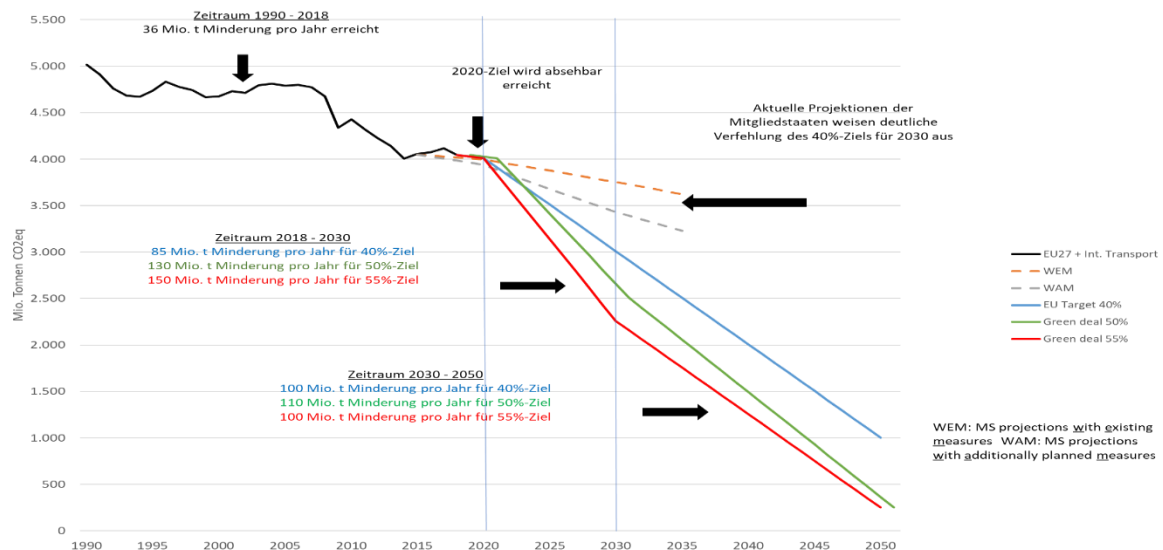


Abbildung 1: Emissionsentwicklung ohne die Auswirkungen der Corona-Pandemie und Ziele für EU 27 einschließlich internationalem Flug- und Seeverkehr: 55-Prozentziel für 2030 bedeutet Vervielfachung der bisherigen Anstrengungen.

Deutschland hat sich bereits für einen ambitionierten Kohleausstieg entschieden, der mit einem ebenso ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor einhergeht und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit von Investitionen in gasgefeuerten, umrüstbaren KWK-Anlagen flankiert sein muss. Die hiermit einhergehenden Anstrengungen entsprechen einer Minderung des CO₂-Ausstoßes der Energiewirtschaft bis 2030 um ca. 62 Prozent im Vergleich zu 1990. Die von der EU-Kommission erwogene Anhebung des Gesamtziels für 2030 auf 50 Prozent macht – auf die deutsche Energiewirtschaft umgerechnet – eine Verminderung des CO₂-Ausstoßes bis 2030 von ca. 68 Prozent erforderlich³. Dies entspricht einer Verschärfung von 6 Prozentpunkten gegenüber den derzeit für den Energiesektor vorgesehenen Maßnahmen in Deutschland. Die damit voraussichtlich einhergehende Verknappung von EU-Emissionszertifikaten kann sich in einer verringerten Auslastung des fossilge-

³ Diese Berechnungen beruhen auf der Annahme einer jeweils hälftigen Verteilung der zusätzlichen THG-Minderung auf ETS und Nicht-ETS-Bereich, fairen Beiträgen aller Mitgliedstaaten vergleichbar der derzeitiger Lastverteilung und nationalen Ambition Deutschlands im Einklang mit EU-Ambition und EU-Vorgaben.

feuerten Anlagenparks niederschlagen. Eine Anhebung des EU-Ziels für 2030 auf 55 Prozent entspräche einer von der deutschen Energiewirtschaft zu schulternden Minderung des CO₂-Ausstoßes von ca. 72 Prozent.

Der bei einer Anhebung auf rund 50 Prozent eingeschlagene Zielpfad würde demgegenüber die Erreichung der Klimaneutralität in 2050 bruchlos ermöglichen. Das würde dringend benötigten Investitionen für langlebige Wirtschaftsgüter, wie sie insbesondere in der Energiewirtschaft Verwendung finden, und der Planung von Infrastrukturen Sicherheit und Vorhersehbarkeit verleihen. Der BDEW unterstützt daher das Anliegen der EU-Kommission, das Ziel für 2030 zu verschärfen. Mit einer an einem bruchlosen Zielpfad orientierten Anhebung des Ziels für 2030 kann vermieden werden, dass die Wirtschaft nach oder von 2030 einer Belastung ausgesetzt wird, der sie nicht gewachsen sein könnte. Zudem kann ein höheres Ziel einen Beitrag, um die Entwicklung und mittelfristige Skalierung der zur Erreichung von Klimaneutralität notwendigen Technologien zur Marktreife anzureizen.

Im Rahmen eines linearen Reduktionspfads zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 sollte auch das 2030-Ziel entsprechend dieses Zielpfads angepasst werden. Daher spricht sich der BDEW nach derzeitigem Kenntnisstand für eine ambitionierte Erhöhung des Treibhausgasreduktionsziels bis 2030 gegenüber 1990 auf rund 50 Prozent, in Abhängigkeit von der Folgenabschätzung der Kommission, aus.

Bei der Festlegung des Zielniveaus ist zu beachten, dass das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU sowie die mögliche Ausweitung der Verpflichtung auf den internationalen Flug- und Seeverkehr für die übrigen Mitgliedstaaten bereits eine erhebliche Ambitionssteigerung bedeuten. Die konkrete Höhe des EU-Ziels steht deshalb noch unter dem Vorbehalt der Ergebnisse Folgenabschätzung und der sich daraus ergebenden Aufteilung der Anstrengungen auf verschiedene Sektoren und Mitgliedstaaten.

Zugleich muss eine mögliche Überforderung der Wirtschaft vermieden werden. Diese könnte aus dem plötzlichen Anstieg der Minderungserfordernisse erwachsen. Es muss vermieden werden, dass die EU im Weltmaßstab hinter anderen Regionen zurückfällt, weil sonst das ehrgeizige Ziel in Gefahr geriete, die Energiewende der EU zu einem Exportschlager für die Welt zu machen. Hierzu müssen auch flankierende Maßnahmen für im internationalen Wettbewerb stehende Sektoren verstärkt werden, um die Umstellung auf CO₂-arme bzw. neutrale Produktionsweisen zu unterstützen. Dies würde eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft fördern.

3. Beitrag aller Sektoren (Frage 2.1)

Wie bereits angemerkt, ist es für den Erfolg der Energiewende entscheidend, dass alle Sektoren ihren Beitrag leisten. Es genügt auch nicht, dass Ziele festgelegt werden. Vielmehr müssen auch die Politiken und Minderungsfortschritte in jedem einzelnen Sektor und in jedem einzelnen Mitgliedstaat fortlaufend überprüft werden. Wo die Minderungsleistungen einzelner Sektoren oder Mitgliedstaaten hinter dem Erforderlichen zurückbleiben, muss nachgesteuert werden. Hier ist insbesondere die Kommission aufgefordert, ihre Monitoringaufgaben konsequent wahrzunehmen.

Damit jeder Sektor seinen Beitrag leisten kann, bedarf es geeigneter sektorspezifischer Strategien auf EU-Ebene. Diese Strategien dürfen sich - anders als die Industriestrategie – nicht in programmatischen Aussagen erschöpfen, sondern müssen mit den erforderlichen Rahmenbedingungen und konkreten Instrumenten unterlegt sein, die den jeweiligen Sektoren die Erreichung der Ziele erleichtern.

Im letzten Jahrzehnt ist der CO₂-Ausstoß der Energiewirtschaft um über 40 Prozent gesunken. Die Energieversorgung wird stetig CO₂-ärmer. Die Energiewirtschaft hat damit unter allen Sektoren eine Vorreiterrolle eingenommen. Der EU-Stromsektor hat sich zudem zur Klimaneutralität deutlich vor 2050 verpflichtet. Dies wird der zentralen Rolle der Energiewirtschaft bei der Dekarbonisierung aller Sektoren gerecht. Auch durch die ausreichende Erzeugung grünen Stroms und dessen Verteilung können andere Sektoren ihre Beiträge liefern – z. B. durch Elektromobilität im Verkehrssektor, erneuerbare und dekarbonisierte Gase in den Sektoren Industrie, Mobilität und Gebäude sowie grüne Fernwärme im Gebäudesektor. Auch der Ausbau und die Transformation der jeweiligen Infrastrukturen gehören dazu. Entsprechend ist der EU-Ausbaupfad für die erneuerbaren Energien anzuheben.

Die Anstrengungen der Energiewirtschaft müssen jedoch durch anspruchsvolle Ziele in den anderen Sektoren komplementiert werden. Hierzu gehören bspw. notwendige Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand, die Entwicklung und Vermarktung attraktiver Fahrzeugmodelle mit alternativen Antrieben und die Umrüstung des industriellen Anlagenparks. Nur durch dieses Zusammenspiel des Angebots von und der Nachfrage nach grüner Energie und deren Verbindung durch die notwendige Infrastruktur können die erforderlichen CO₂-Einsparenerfolge erzielt werden.

Neben dem Beitrag aller Sektoren bedarf es auch eines holistischen Ansatzes. Eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung ist wichtig, damit sich die Maßnahmen zur Treibhausgasemissionsreduktion in einem Sektor nicht nachteilig auf die Emissionsentwicklung in einem anderen Sektor auswirken.

4. Zielvorgabe des Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 (Frage 2.3 / Frage 5.6.1)

Um ein ambitioniertes Treibhausgasreduktionsziel von rund 50 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 1990 erreichen zu können, ist eine ebenfalls ambitionierte Erhöhung der Zielvorgabe des Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch von Nöten. Die Technologien zur Erreichung eines höheren Erneuerbaren-Anteils an der Stromerzeugung liegen in Form von (On- und Offshore) Windenergie, PV, Biomasse, Wasserkraft sowie weiterer erneuerbarer Energieträger bereits kostengünstig vor. So konnten in Deutschland 2019 bereits 43 Prozent des Bruttostromverbrauchs (jedoch nur knapp 17 Prozent des gesamten Energieverbrauchs) durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Allerdings geraten derzeit durch regulatorische Hemmnisse und Diskussionen über neue Restriktionen sowohl der Ausbau der Erneuerbaren Energien als auch der korrespondierende Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze ins Stocken. Um sowohl in Deutschland als auch in Europa die Energiewende voranzutreiben und perspektivisch das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreichen zu können,

müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, welche Ausbau und Systemintegration Erneuerbarer Energien noch stärker in den Fokus stellen. Die Gewährleistung einer angemessenen und rechtzeitigen Entwicklung der Infrastruktur im Gleichschritt mit Erneuerbaren-Ausbau erfordert neben der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren auch die Steigerung der Akzeptanz für Infrastrukturprojekte. Diese Themen sollten daher auch bei der Überarbeitung der TEN-E-Verordnung, Connecting Europe Facility, die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie adressiert werden. Insbesondere Klimaschutz und Naturschutz scheinen dabei in einem Spannungsfeld zu stehen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sollten für den Ausbau von Energiewende-Infrastruktur möglich sein, wenn die Population insgesamt geschützt wird. Um die EU-Klimaschutz- und Erneuerbaren-Ziele erreichen zu können sind die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Zielen zu prüfen und ggf. leicht anzupassen. Im Rahmen des Evaluierungsprozesses der Wasserrahmenrichtlinie sollte die Kohärenz zu und in anderen EU-Politikbereichen (z. B. RED II) berücksichtigt werden.⁴

Unter den geschilderten Umständen wird die Erreichung des nationalen 65-Prozentziels bezogen auf den Bruttostromverbrauch alle verfügbaren Kräfte binden. Eine Anhebung des Ausbauziels auf 40 Prozent bezogen auf den gesamten Bruttoendenergieverbrauch erscheint dennoch wünschenswert. Die Zuwächse müssen allerdings in den anderen Sektoren, insbesondere dem Gebäude- und dem Verkehrsbereich erschlossen werden. Das wäre auch deshalb erstrebenswert, weil die dortigen Potentiale bisher noch wenig ausgeschöpft sind. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien in diesen Anwendungsbereichen würde zugleich zu einer verstärkten Sektorkopplung und damit zu einer Erhöhung der Resilienz des Energiesystems beitragen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, das EU-weite Ziel des Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 auf rund 40 Prozent zu erhöhen.

Die Realisierung eines solch ambitionierten Ziels erfordert jedoch klare politische Rahmenbedingungen. Der Schlüssel zur Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU liegt in einem höheren Beitrag zur Stromerzeugung bei gleichzeitig verbesserter Integration in das Stromsystem. Daher muss dem Ausbau der Erneuerbaren Energien stets ein synchroner Ausbau der Netzinfrastruktur – sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilnetzebene – folgen.

Eine alleinige Erhöhung des Erneuerbaren-Anteils über die Stromerzeugung reicht insbesondere mit Blick auf eine perspektivisch angestrebte Klimaneutralität bis 2050 jedoch nicht. Es ist daher essentiell, auch Maßnahmen zur Erhöhung der Anteile Erneuerbarer Energien und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärme- und Kälteerzeugung sowie im Verkehrssektor als prioritär zu behandeln.

Ob in der Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte oder auch Gas – um den Einsatz der Erneuerbaren Energien hierbei stetig zu stärken und unter Erreichung einer höchstmöglichen Effizi-

⁴ Siehe BDEW-Stellungnahme „Position zur Wasserrahmenrichtlinie“, 19. Februar 2019.

enz zu gestalten, ist eine Förderung von Forschung und innovativer Konzepte von höchster Relevanz. Hierbei sollte das Potential von Technologien der Sektorkopplung sowie erneuerbarer und dekarbonisierter Gase umfangreich berücksichtigt werden. Ebenfalls relevant sind Maßnahmen zur Stärkung des europaweiten Einsatzes Erneuerbarer Energien in weiteren Sektoren (z. B. Industrie, Gebäude) zu bewerten, da nur eine sektorübergreifende Dekarbonisierung letztlich zur Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele führt.

Für die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Europäischen Union können auch grenzüberschreitende Projekte einen entscheidenden Beitrag leisten und müssen verstärkt ermöglicht werden. Der BDEW bewertet Maßnahmen in diesem Bereich daher ebenfalls als relevant. Ob auf nationaler oder grenzüberschreitender Ebene, sektorspezifisch oder sektorübergreifend – ohne eine Stärkung technischer, finanzieller sowie genereller regulatorischer Rahmenbedingungen kann der erwünschte Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Europäischen Union nicht erreicht werden. Entsprechend gilt es, bereits auf europäischer Ebene eine Stärkung der Erneuerbaren Energien im Rechtsrahmen vorzugeben.

5. Zielvorgabe eines Energieeffizienzziels für den Primär- und / oder Endenergieverbrauch bis 2030 (Frage 2.4 / 5.6.2)

Wie in Abschnitt 2 dargelegt empfiehlt sich aus Sicht des BDEW eine Anhebung des CO₂-Minderungsziels für 2030. Diese Anhebung muss sich auch im Energieeffizienzziel wieder spiegeln. Diese Gelegenheit sollte auch genutzt werden, um die Zielarchitektur stimmig auszugestalten. Kernstück des EU Green Deal ist die Erreichung der Klimaneutralität in 2050.

Das Effizienzziel, das hier als absolutes Primär- oder Endenergieverbrauchsziel ausgedrückt wird, muss in den Dienst der Erreichung des Oberziels der CO₂-Minderung gestellt werden. Insbesondere bei der Definition des Primärenergieziels muss zwischen fossilen und erneuerbaren Primärenergieträgern unterschieden werden. Unter der Prämisse der CO₂-Einsparung muss sich das Primärenergieziel auf die Senkung des Einsatzes fossiler Primärenergieträger beziehen. Gleichzeitig zählt ein ambitioniertes Endenergieziel auch auf den Anteil erneuerbarer Energieträger am Gesamtenergieverbrauch ein. Beide Zielgrößen tragen zur Erreichung des Oberziels CO₂-Minderung bei.

Aufgrund der nicht konsistenten Zielstruktur bedeutet die Anhebung des Effizienzziels von 32,5 auf 35 Prozent allerdings eine Absenkung des absoluten Verbrauchsziels um 4 Prozent. Eine Anhebung auf 40 Prozent entspräche einer Absenkung um 11 Prozent. Dies wäre, da bereits das 32,5 Prozent Ziel sehr ambitioniert ist, eine zu große Herausforderung für die Mitgliedsstaaten und wäre nur mit langfristig unwirtschaftlichen Maßnahmen zu erreichen.

Das Prinzip „efficiency first“, muss unter Berücksichtigung bestehender Ziele wie Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit, unabhängig vom Energieträger noch stärker in allen Sektoren angewendet werden, aber auch nicht als absolut gelten. Ein erhöhter Flexibilitätsbedarf aufgrund eines immer höheren Anteils Erneuerbarer Energien, ist z. T nur unter Einbußen bei der Effizienz möglich. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels ist

darauf zu achten, dass in erster Linie wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen weiterentwickelt bzw. neu eingeführt werden.

Bei der Überarbeitung der Rahmensetzung in dem 2018 verabschiedeten “Clean Energy Package“ muss auch geprüft werden, ob zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Transparenz der Zielstruktur die Systematik des Effizienzziels umgestellt wird von einer Ableitung von einem zunehmend synthetischen Referenzszenario (PRIMES 2007) auf den Bezug zu einer Baseline (z. B. Reduktion ggü. einem Gesamtenergieverbrauch 2014, Einführung erste Effizienz-RL). Damit würde nicht nur die Transparenz der Zielstruktur verbessert, auch eine Fortschreibung über das Jahr 2030 hinaus wäre problemlos möglich.

6. Rolle gasförmiger Energieträger (Frage 2.5.2)

Eine erfolgreiche Dekarbonisierung braucht eine Beschleunigung beim Klimaschutz, bezahlbare Preise und eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Nur mit einer umfassenden Strategie, bei der der Energieträger Gas und die bestehende Gasinfrastruktur integraler Bestandteil sind, können diese drei Kriterien bereits kurz- und mittelfristig erfüllt werden. Der BDEW bekräftigt die wichtige Rolle des Energieträgers Gas und seiner Infrastruktur bei der Dekarbonisierung aller Sektoren. Denn aus Sicht des BDEW ist der Energieträger Gas unverzichtbarer Teil der Lösung für eine dekarbonisierte Energieversorgung und somit nicht nur Übergangs- oder Brückentechnologie.

Gas ist heute ein integraler Bestandteil des Energieversorgungssystems in Deutschland und Europa. Außerdem nimmt Gas in der Energiebereitstellung für alle Sektoren eine bedeutende Rolle ein, da erhebliche Energiemengen über die sehr gut ausgebaute und weit verzweigte Infrastruktur verteilt und gespeichert werden können. Dies wird zukünftig noch wichtiger bei der Kopplung der fluktuierenden Erneuerbaren Energieerzeugung und der zeitungleichen Energienachfrage.

Voraussetzung dafür ist ein stetig wachsender Anteil an erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen (Biomethan, Power-to-Gas, (methanisierter) Wasserstoff, Abscheidungspfade). Ein solcher Pfad trägt in allen Sektoren (Wärmemarkt, Industrie, Mobilität, Stromerzeugung) in spezifischen Anwendungen zur Dekarbonisierung bei. Der BDEW fordert daher, bei allen zukünftigen Maßnahmen immer den Weg einer umfassenden Nutzung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase in allen Sektoren sowie die Nutzung der dafür notwendigen und bereits vorhandenen Infrastrukturen mitzudenken. So kann es gelingen, im Sinne des Klimaschutzes die vorhandene werthaltige Gasinfrastruktur (Netze und Speicher) durch den Aufbau eines europäischen H₂-Netzes zu ergänzen und damit volkswirtschaftlich effizient einzusetzen und „stranded investments“ zu vermeiden. Darüber hinaus wird aber auch noch Neubau von Infrastruktur notwendig sein.

Es müssen jetzt auf EU-Ebene im Rahmen des „European Green Deal“ die Weichen gestellt werden, damit Gas seinen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität der Energieversorgung im Jahr 2050 leisten kann. Unabdingbar dafür sind an erster Stelle ein klares Bekenntnis und eine strategische Sichtweise der EU zum Energieträger Gas auch in einer über das Jahr 2050 hinausgehenden Perspektive einschließlich der Integration und

Nutzung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase bis hin zur vollständigen Umstellung. Die EU-Wasserstoffstrategie sollte sowohl alle Sektoren als auch alle Erzeugungsoptionen einbeziehen. Dazu gehört auch ein europäischer Ansatz für Importe solcher Gase als Ergänzung zur Erzeugung in Europa und den Mitgliedsstaaten. Zusätzlich sollten Investitionen in hocheffiziente Gaskraftwerke, KWK-Anlagen und die Gasinfrastruktur als nachhaltig im Rahmen der Taxonomie-Verordnung klassifiziert werden, soweit sie langfristig auf erneuerbare und dekarbonisierte Gase umstellbar sind.

7. Gebäudesektor und Renovierungen (Frage 2.6 / 5.6.3 / 5.6.4)

Der BDEW unterstützt die Forderung nach Austausch alter Heiz- und Kühlgeräte gegen moderne, effiziente Systeme ausdrücklich, da dem Gebäudesektor mit einem hohen Anteil der THG-Emissionen eine Schlüsselfunktion im Rahmen der Energiewende zukommt. Der Austausch muss aber technologieneutral bewertet und sollte vornehmlich über eine wirksame CO₂-Bepreisung auf die eingesetzten Brennstoffe angereizt werden. Beim Austausch von Heiz- und Kühlsystemen ist daher, anders als in dem in der Konsultation genannten Beispiel, die Effizienz der Maßnahmen ausschließlich unter dem Aspekt der CO₂-Minderung zu bewerten. So ermöglichen bereits heute moderne Gas-Hybrid-Systeme die effiziente Nutzung Erneuerbarer Energien in Form von Solarthermie oder PV-Strom. Darüber hinaus können Gas- und KWK-Systeme erneuerbare und dekarbonisierte Gase direkt nutzen und so einen sozialverträglichen Beitrag zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors leisten.

Vor allem im städtischen Gebäudebestand sind die Möglichkeiten, den Wärmebedarf durch geeignete Isolierungsmaßnahmen und den direkten Einsatz von Heizungen auf der Basis Erneuerbarer Energien zu reduzieren, technisch und finanziell begrenzt. Fernwärme- und Fernkältesysteme tragen wesentlich zur Dekarbonisierung des Gebäudebestands in städtischen Gebieten bei und erhöhen zugleich die Flexibilität und Stabilität des Stromnetzes gegenüber volatiler erneuerbarer Stromerzeugung durch die Nutzung eines integrierten Ansatzes von Kraft-Wärme-Kopplung (Elektrokessel, große Wärmepumpen usw.), KWK-Anlagen (mit Erdgas, später mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen), Wärmespeichern, Integration von Überschusswärme und Nutzung originär erneuerbarer Quellen (z.B. Geothermie oder Solarthermie).

Die Mitgliedstaaten sollten in die Lage versetzt werden, die ihnen zur Erreichung der mittel- und langfristigen Klimaziele zur Verfügung stehenden Potentiale zu nutzen. Dazu gehört auch eine erhebliche THG-Minderung durch einen Energieträgerwechsel von beispielsweise Kohle und Öl auf Effizienztechnologien mit kohlenstoffärmerem Energieträger wie Gas-Brennwerttechnik und Gas-KWK im Gebäude sowie innerhalb von Wärmenetzen. So ließen sich rund 2,2 der insgesamt 5,8 Millionen ölbeheizten Gebäude in Deutschland problemlos auf eine klimaschonende, energieeffiziente Gas-Heizung umstellen, weil sie in Gebieten mit Gasleitung stehen und so 12 Millionen Tonnen CO₂ einsparen. Langfristig muss auch hier eine vollständige Umstellung auf erneuerbare Energieträger und dekarbonisierte Gase erfolgen. Durch den Einsatz von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen können hier weitere signifikante CO₂-Reduktionen erreicht werden. Der Hochlauf der erneuerbaren Gase könnte

in diesem Sektor zum Beispiel durch den Einsatz von Herkunftsnachweisen (GO) oder einer THG-Minderungsquote erfolgen.

8. Mobilität (Frage 2.8)

Klimaschutz im Verkehrssektor gelingt nur, wenn alternative klimafreundliche Fahrzeugantriebe und Kraftstoffe konsequent zum Einsatz kommen. Für die Energiewende im Verkehr spricht sich der BDEW für einen technologieoffenen Instrumentenmix aus, der allen Akteuren im Wettbewerb die Möglichkeit gibt, innovative Lösungen für den Markt zu entwickeln. Aufgrund der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten im Verkehrssektor müssen alle alternativen Kraftstoffe, die ein Potential zur Emissionsminderung von Treibhausgasen und Luftschadstoffen aufweisen, berücksichtigt werden. Die zentralen Pfeiler dafür sind ambitionierte CO₂-Flottengrenzwerte, eine CO₂-Bepreisung im Verkehrsbereich und die Förderung der öffentlichen und privaten Lade- und Tankinfrastruktur für alternative Antriebsformen.

Eine Fortschreibung der EU-Verordnungen zu CO₂-Flottengrenzwerten für Pkw und für Lkw werden künftig für Hersteller einen entscheidenden Anreiz zum Absatz klimaschonender Fahrzeuge geben. Darüber hinaus würde die Fortschreibung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) zusätzliche Minderungsanreize beim Kraftstoffeinsatz setzen. Diese europäischen Instrumente werden allein absehbar jedoch nicht ausreichen, um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erreichen. Zukünftig sollten sich die Abgaben und Umlagen im Verkehrssektor stärker an den CO₂-Emissionen von Kraftstoffen orientieren. Dabei müssen flankierend Alternativen zum CO₂-intensiven Individualverkehr geschaffen werden, sodass Verbrauchern, die bislang kaum Möglichkeiten zur Verhaltensanpassung haben (bspw. Pendler auf dem Land), der Umstieg auf CO₂-arme Mobilität erleichtert wird. Darüber hinaus müssen auch für den schnell wachsenden Güterverkehr technologische Innovationen, CO₂-arme Kraftstoffe und Anpassungen bei der Infrastruktur auf den Weg gebracht werden.

Die Elektromobilität als ein zentrales Element für die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs ist dabei auf einen konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien angewiesen. Für den erfolgreichen Hochlauf der Elektromobilität müssen zudem parallel zu den Ausbauzielen der Infrastruktur, Ziele für den Markthochlauf auf der Fahrzeugseite gesetzt werden. Nur so kann mittelfristig ein wirtschaftlicher Betrieb der Ladeinfrastruktur erreicht werden. Weiterhin haben die Fahrzeugtechnologie sowie deren Nutzung (Pendler, Dienstwagen, Car-Sharing etc.) einen wesentlichen Einfluss auf die erforderliche Ladeinfrastruktur. Dynamische Ausbauziele, die sich am Bedarf und am Hochlauf des Fahrzeugbestandes orientieren, sind daher notwendig. Die Verknüpfung des Verkehrssektors mit dem Stromsektor birgt darüber hinaus ebenfalls neue Möglichkeiten, durch intelligentes Laden Erneuerbare Energien noch besser integrieren zu können.

Neben der Elektromobilität auf Basis der Nutzung Erneuerbarer Energien kann auch Erdgas-, Biogas- und Wasserstoffmobilität auf Basis erneuerbarer und dekarbonisierter Gase, insbesondere im Schwerlastverkehr, in der Luftfahrt und in der Schifffahrt, zur Erreichung der Klima- und Umweltziele beitragen. CNG und LNG sind praktisch erprobte und alltagstaugliche Technologien im Verkehrssektor, die bereits zur Einsparung von CO₂-Emissionen beitragen.

Durch einen verstärkten Einsatz von Bio-CNG und Bio-LNG auf Basis von Biomethan und synthetischem Methan können bereits kurzfristig weitere, deutliche Emissionsminderungen erreicht werden.

9. Verwendung der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung (Frage 3.3)

Die Einnahmen einer CO₂-Bepreisung im Nicht-EHS Bereich sollten vollständig und möglichst unbürokratisch an Haushalte und Unternehmen zurückverteilt werden. Aus Sicht der deutschen Energiewirtschaft ist keine der von der EU-Kommission ins Auge gefassten Optionen (Reduzierung von Sozialabgaben, Unterstützung vom Wandel besonders betroffener Regionen etc.) prioritär zu unterstützen.

Hauptzweck der CO₂-Bepreisung aus BDEW-Sicht ist die Erzielung einer Lenkungswirkung zugunsten klimafreundlicher Energieträger und Technologien, die im Wettbewerb mit weniger klimafreundlichen bzw. CO₂ intensiveren Konkurrenzprodukten gestärkt werden sollen. Es ist sinnvoll, die entstehenden Einnahmen – auch im Sinne der Akzeptanz in der Bevölkerung – zur Flankierung dieser Lenkungswirkung einzusetzen. Hier ist v. a. die Senkung der Kosten für zunehmend erneuerbar produzierte Energie, wie beispielsweise Strom, zu nennen, der bei der Transformation in allen Sektoren eine zentrale Rolle spielt. Auf diese Weise werden Haushalte und Unternehmen auch nennenswert entlastet. Auch Anreiz- und Fördermechanismen können, wo notwendig, mit den Einnahmen finanziert werden (z. B. zur Gebäudesanierung). Zur Vermeidung sozialer Schieflagen können besonders bedürftige Personengruppen über die bestehenden sozialstaatlichen Unterstützungskanäle bei Bedarf entlastet werden.

Aber primär sollten die in nahezu allen EU-Mitgliedstaaten eingeführten Belastungen des Energieträgers Strom zurückgeführt werden. Beispielsweise beträgt der Anteil der staatlich induzierten Lasten, die auf dem Energieträger Strom in Deutschland ruhen, im Jahr 2020 52 Prozent. Ein sinkender Strompreis würde sich positiv auf die für die Energiewende notwendige Sektorkopplung auswirken. Eine Stromsteuersenkung dürfte daher nicht nur die Akzeptanz einer CO₂-Bepreisung verbessern, sondern würde die Energiewende insgesamt befördern.

Richtig an dem Ansatz der EU-Kommission ist aus BDEW-Sicht, dass die Einführung einer CO₂-Bepreisung ausschließlich dem Ziel des Klimaschutzes und nicht der Generierung zusätzlicher öffentlicher Einnahmen dienen darf. Die aus einer CO₂-Bepreisung resultierenden Einnahmen sollen daher wieder vollständig an die Verbraucher zurückgegeben werden.

Die Einnahmeverwendung soll nicht mit der Schaffung zusätzlicher Bürokratie verbunden werden (aufwendige Antrags-, Prüfungs- und Bewilligungsverfahren). Stattdessen sollten Verbraucher über eine Senkung der Stromkosten entlastet werden. Die Ausgestaltung kann am besten auf mitgliedstaatlicher Ebene erfolgen. Dort kann auch entschieden werden, ob ein Teil der Einnahmen verwendet werden sollte, um mit relativ geringem Bürokratieaufwand besonders bedürftige Haushalte zu entlasten.

10. EU-Emissionshandelssystem, Lastenteilungsverordnung und Verordnung zur Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (Frage 5.1 / 5.2 / 5.3 / 5.4 / 5.5)

Europäischer Emissionshandel (Frage 5.2)

Das europäische Schlüsselinstrument zur Minderung der THG-Emissionen im Energiesektor und der energieintensiven Industrie ist das europäische Emissionshandelssystem (EU-EHS). Durch dieses marktorientierte Klimaschutzinstrument werden die europäischen Ziele zur Minderung in den EHS-pflichtigen Sektoren zielsicher und kosteneffizient erreicht.

Durch die jüngste Reform des Emissionshandels scheint seine Funktionstüchtigkeit und Integrität als zentrales Klimaschutzinstrument für Energiewirtschaft und Industrie zur Sicherstellung der Minderungsbeiträge zu den EU-Treibhausgasminderungszielen zunächst wiederhergestellt worden zu sein. Kosteneffizienz, Vorhersagbarkeit und Transparenz des EU-EHS müssen auch künftig in Verbindung mit einem robusten Knappheitspreissignal für klimaschonende Investitionen gewahrt bleiben. Falls infolge der Corona-Krise die Zertifikatepreise dauerhaft einbrechen sollten, sollten diese durch entsprechende Maßnahmen und Knappheitssignale wieder stabilisiert werden.⁵

Das Handelssystem kann über eine Anpassung des Linearen Reduktionsfaktors auf die noch zu vereinbarenden Reduktionsbeiträge für 2030 und das langfristige europäische Ziel der Klimaneutralität nachjustiert werden. Bei der Zielerhebung muss aber eine faire Verteilung der zusätzlichen Minderung auf EHS- und Nicht-EHS-Bereich erfolgen. Die Vorschläge zur Anpassung sollten schnellstmöglich im Rahmen der für Juni 2021 geplanten Überarbeitungsvorschläge der Kommission zur EHS-Richtlinie und weiterer 2030-relevanter Gesetzgebung erfolgen mit Wirkung ab 2025 (Zweite Zuteilungsperiode der Vierten Handelsperiode) vorgenommen werden. Darüber hinaus ist die Funktionstüchtigkeit und Wirkweise der Marktstabilitätsreserve zeitgleich zu überprüfen. Die Überprüfung sollte zum Anlass genommen werden, ihre Funktionsweise im Hinblick auf die Abbildung zusätzlicher Maßnahmen der Mitgliedstaaten (bspw. Kohleausstieg), aber auch ihrer Robustheit zur Abfederung externer Schocks, sowie die Berücksichtigung der Nutzung von Zertifikaten für die Erfüllung der Abgabepflichten im internationalen Flug- und künftig ggf. auch Seeverkehr zu verbessern.

Um eine unverhältnismäßig schnelle Absenkung der Emissionsobergrenzen für den EU-EHS post 2030 zu vermeiden, sollte bei der Fortschreibung des Reduktionsfaktors auch eine einmalige Absenkung des historischen Bezugspfades (sog. „Rebasing“), welches die derzeitige Überschusssituation im Markt und die Wirkweise der Marktstabilitätsreserve berücksichtigt, ergebnisoffen geprüft werden.

Darüber hinaus sollte die EU-Kommission Anstrengungen unternehmen, weitere Länder und Regionen mit Emissionshandelssystemen an den EU-EHS anzubinden (sogenanntes Lin-

⁵ Trotz eines Emissionsrückgangs durch geringere Energienachfrage infolge der Coronakrise, sind die CO₂-Preise im Vergleich zu anderen Commodities kaum eingebrochen.

king). Hierbei kann auf die Erfahrungen mit der bereits bestehenden Anbindung der EFTA-Staaten zurückgegriffen werden.

Zusätzlich sieht auch Artikel 6 des Übereinkommens von Paris vor, dass sich Vertragsparteien für eine freiwillige Zusammenarbeit bei der Umsetzung ihrer national festgelegten Beiträge entscheiden können, um sich für ihre Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen höhere Ambitionen setzen zu können und um die nachhaltige Entwicklung und die Umweltintegrität zu fördern. Doppelzählungen bzw. -anrechnungen sind dabei unbedingt zu vermeiden.

CO₂-Bepreisung in den Sektoren Gebäude und Verkehr (Frage 5.3)

Der BDEW spricht sich grundsätzlich für eine europaweite CO₂-Bepreisung in den nicht vom EU-EHS erfassten Sektoren Gebäude und Verkehr aus. Die Orientierung der Preissignale am CO₂-Gehalt ist ein marktbasierendes, technologieoffenes und kosteneffizientes Instrument zur Treibhausgasminderung. Eine wirksame CO₂-Bepreisung wäre zudem ein wichtiger Schritt, um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Energieträgern über die Sektoren hinweg zu schaffen, Sektorkopplung zu ermöglichen und Investitionen und Maßnahmen zur THG-Vermeidung dort durchzuführen, wo es zu den geringsten Kosten möglich ist.

Kurz- bis mittelfristig eignet sich hierfür die Einführung einer CO₂-Komponente in die Energiesteuerrichtlinie oder – mit entsprechend ausreichender Vorlaufzeit – ein spezifisch gestaltetes europäisches Emissionshandelssystem für die verbrennungsbedingten CO₂-Emissionen in den nicht vom EU-EHS erfassten Bereichen, wobei ggf. angemessene Kompensationsmechanismen z. B. mit Blick auf den Gebäude- / Wärmesektor berücksichtigt und die mögliche Doppelbelastung von bereits vom EU-EHS erfassten Anlagen vermieden werden müssen.

Eine kurzfristige Einbeziehung der Bereiche Gebäude und Verkehr in das EU-EHS vor 2030 lehnt der BDEW ab. Diese würde voraussichtlich zu sehr viel höheren CO₂-Zertifikatspreisen führen, was sich in erster Linie auf die bereits im EU-EHS erfassten Sektoren – Energiewirtschaft und Industrie – auswirken würde. Für die neu erfassten Sektoren hingegen, hätte dies aufgrund der unterschiedlichen Preiselastizitäten und Vermeidungskosten das Risiko, dass dort Anstrengungen zur THG-Minderung geschwächt werden würden. Für Industrieunternehmen würde sich zudem durch gestiegene Zertifikatspreise die Gefahr des Carbon Leakage erhöhen. Langfristiges Ziel (post 2030) sollte allerdings eine sektorübergreifende, europäische Lösung zur möglichst einheitlichen CO₂-Bepreisung sein.

Eine CO₂-Bepreisung sollte allerdings nicht auf die Verbrennung von Klärschlamm- und Siedlungsabfälle ausgedehnt werden. Diese würde nicht nur die Unternehmen der Abwasser- und Abfallwirtschaft mit erheblichem zusätzlichem Verwaltungsaufwand belegen und die Bürger über höhere Entsorgungsgebühren belasten, sondern aufgrund der Abfallhierarchie sowie bestehender Verwertungs- und Entsorgungspflichten keine wesentliche klimapolitische Lenkungswirkung entfalten, da zum Beispiel die Klärgasnutzung eine erneuerbare Energie darstellt.

Außerdem muss eine CO₂-Bepreisung von einem breiten Maßnahmenmix in allen Sektoren flankiert werden. Neben einer Verteuerung von CO₂-intensiven Kraft- und Brennstoffen muss

es auch eine Förderung von klimaschonenden Technologien und Fortentwicklungen bei der Kreislaufwirtschaft geben, was Bürgern und Unternehmen den Umstieg auf diese erleichtert.

Europäische Lastenteilungsverordnung (Frage 5.4)

Bei der Anhebung des EU-Ziels für die Treibhausgasreduktion bis 2030 ist die zusätzlich erforderliche Minderungslast unter Berücksichtigung von Vorleistungen und noch verfügbaren Minderungspotenzialen in fairer Weise auf die Bereiche EU-Emissionshandel, Nicht-Emissionshandelsbereich und LULUCF-Verordnung zu verteilen.

Die Methode zur Festsetzung der nationalen Emissionsreduktionsziele im Rahmen der Europäischen Lastenteilungsverordnung beruht derzeit auf der Grundlage des relativen Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf, wobei die Ziele für die Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt im Verhältnis angepasst werden.

Die neuen Zielvorgaben sollten möglichst kosteneffizient sowie wettbewerbsfähig und technologieoffen und insbesondere durch die Einführung eines EU-weiten CO₂-Preissignals für Brennstoffemissionen erreicht werden. Die zusätzlichen Anstrengungen zur Treibhausgasreduktion unter der europäischen Lastenteilungsverordnung für die einzelnen Mitgliedstaaten sollten sich deshalb nicht am BIP pro Kopf orientieren, sondern unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz bzw. der Vermeidungskosten und der noch erschließbaren Minderungspotenziale verteilt werden. Im Mittelpunkt sollten immer die Klimaschutzmaßnahmen mit den geringsten CO₂-Vermeidungskosten stehen. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten können über angemessene finanzielle Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei der anstehenden Überarbeitung der Verteilung der Anstrengungen zwischen den Mitgliedstaaten spricht sich der BDEW dafür aus, die bestehenden Flexibilitäten zur Übertragung von Emissionszuweisungen auf folgende Jahre bzw. Vorwegnahme ("Banking and borrowing"), die Nutzung von Senkengutschriften sowie die Übertragung von jährlichen Emissionszuteilungen zwischen den Mitgliedstaaten angemessen auszuweiten. Um die Integrität und Funktionstüchtigkeit des EU-EHS nicht zu beeinträchtigen, sollte die für einige Mitgliedstaaten bestehende Flexibilitätsmöglichkeit zur Nutzung von EU-Emissionsberechtigungen im Nicht-EHS-Bereich jedoch nicht aufgestockt werden.

Die Ausdehnung der Flexibilitäten sollte durch die Einrichtung eines transparenten Marktplatzes für den Handel mit den „jährlichen Emissionszuweisungen“ und den Senkengutschriften flankiert werden, damit die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur Emissionsreduktion in den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Bereichen verlässlich und kostenwirksam in gemeinschaftlicher Weise erreichen können.

LULUCF-Verordnung (Frage 5.5)

Bei der Erreichung der Treibhausgasneutralität wird natürlichen Kohlenstoffsinken durch Landnutzung und Forstwirtschaft (LULUCF) eine entscheidende Bedeutung zugeschrieben,

um die unvermeidlichen Restemissionen in anderen Sektoren und hierbei insbesondere der Landwirtschaft zu kompensieren.

Im Rahmen der Europäischen Klimapolitik sollten die LULUCF-Potenziale systematisch erschlossen werden. Bei Anrechnung der natürlichen Kohlenstoffsinken auf die Reduktionsziele ist auf EU-weit einheitliche und transparente Monitoring- und Abrechnungsregeln zu achten, damit Doppelzählungen oder nicht gerechtfertigte Anrechnungen vermieden werden.

Es ist allerdings für das dicht besiedelte Deutschland und viele andere EU-Länder davon auszugehen, dass die noch zur Verfügung stehenden natürlichen Senkenpotenziale in Abhängigkeit vom CO₂-Preis sehr unterschiedlich hoch ausfallen und insgesamt begrenzt sind.

Um die Erschließung der natürlichen Senkenpotenziale zu stärken, sollte die Möglichkeit der Anrechnung von nachweislich dauerhaft wirksamen Senkenprojekten auf Emissionsreduktionsvorgaben der europäischen Klimaschutzverordnung ausgedehnt und gleichzeitig die Möglichkeit der Einrichtung eines allen Marktteilnehmern und Mitgliedstaaten offenstehenden Marktplatzes für den Handel mit Senkengutschriften in Erwägung gezogen werden.

11. Energieinfrastruktur und Sektorintegration (Frage 5.7)

Mit Blick auf technische Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz geht der BDEW davon aus, dass eine „all-electric-world“ über alle Sektoren hinweg an Grenzen stößt. Auch die aktuelle Studienlage in Deutschland beschreibt die technologieoffene Fortschreibung der Energiewende inklusive der Sektorkopplung und der Nutzung der Gas- und Wärmenetzinfrastruktur mehrheitlich als volkswirtschaftlich günstigste Variante⁶. Ein Baustein der EU-Infrastrukturplanung ist daher der aufeinander abgestimmte und koordinierte Ausbau der Infrastrukturen im Strom- und Gasbereich. Hier sollte die Zusammenarbeit von ENTSO-E und ENTSO-G in der Erarbeitung von gemeinsamen Szenarien sowie bei der Erstellung eines „interlinked model“, die in der TEN-E-Verordnung vorgesehen ist, unter angemessener Einbeziehung der weiteren betroffenen Stakeholder, fortgesetzt werden.

Die Kopplung von Strom- und Gas- und Wärmenetzen sowie der parallele Betrieb der dazugehörigen Infrastrukturen erhöhen die Resilienz des Energieversorgungssystems, die Versorgungssicherheit gerade bei langen in Zeiten hoher Residuallast und ermöglichen den nachhaltigen Einsatz Erneuerbarer Energien in allen Sektoren⁷. Der konsequente Ausbau der Erneuerbaren Stromerzeugung stellt die Grundlage dar für die Erzeugung erneuerbarer Energieträger als Grundstoffe oder zur direkten Verwendung in Industrie, Gebäude und Verkehr. Durch Einspeisung von Biomethan sowie mit erneuerbar erzeugtem Strom hergestelltem Wasserstoff bzw. Methan in die Gasinfrastruktur wird die Dekarbonisierung des Gassektors umgesetzt. Umgekehrt stellt die bestehende Gasinfrastruktur ein enormes Speicherpotential bereit, um die zunehmend volatile Erzeugung aus Erneuerbaren Energien unter Verwendung von Biomethan sowie Power-to-Gas-Technologien auszubalancieren. Auf diese Weise

⁶ Vgl. zum Beispiel dena, Leitstudie Integrierte Energiewende, 2018. Siehe zur Einordnung der Studienlage auch BDEW-Diskussionspapier „Marktregeln für eine erfolgreiche Sektorkopplung“, Anhang 1, S. 1 ff.

⁷ BDEW/DVGW Faltblatt „Infrastrukturen verbinden“, 2018

kann das Erneuerbaren-Potenzial der EU weitgehend ausgeschöpft werden und die Notwendigkeit von Energieimporten und entsprechenden Abhängigkeiten von Drittstaaten reduziert werden.

Priorität zur Gestaltung einer Markteinführung für Sektorkopplungstechnologien wie z. B. Power-to-Gas hat für den BDEW ein technologieoffenes Level-Playing-Field mit einer sektorübergreifenden CO₂-Bepreisung. Deshalb fordert der BDEW eine zusätzliche europaweite CO₂-Bepreisung im Nicht-EHS-Bereich.

12. Abfallmanagement (Frage 5.9)

Für die öffentliche Abwasserentsorgung ist die Entsorgungssicherheit von höchster Priorität. Deutschland hat bereits gesetzlich verpflichtend, den Weg der Klärschlammverbrennung eingeschlagen. Andere Nutzungen von Klärschlamm sind demnach mittelfristig nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund sollte die Nutzung von Klärgas sichergestellt sein.

Darüber hinaus sollten unterstützende Rahmenbedingungen und Anreize zur Vergärung von Bioabfall und Gülle zu Biogas bzw. Biomethan z. B. im Rahmen der Kreislaufwirtschaftsstrategie und der Erneuerbare Energien Richtlinie entschlossen weiterentwickelt werden. Damit würde zum einen Energie verwertet, die andernfalls ungenutzt bliebe und zum anderen klimaschädliche Methanemissionen aus dem Abfall- und Güllemanagement verringert.

Ansprechpartner:

Tobias Rammel
EU-Vertretung
Telefon: +32 2 7745115
tobias.rammel@bdew.de

Dr. Stephan Krieger
Strategie und Politik
Telefon: +49 30 300199-1060
stephan.krieger@bdew.de

Dr. Martin Ruhrberg
Recht
Telefon: +49 30 300199-1518
martin.Ruhrberg@bdew.de